

Förderprogramm LEADER 2014 - 2020

Lokale Aktionsgruppe Jagstregion

Bürgerschaftliche Regionalentwicklung Jagstregion e.V.

Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums (Auswahlausschuss)

(Stand: 13. Juli 2016)

Präambel

Zur Teilnahme am europäischen Förderprogramm LEADER 2014 - 2020 bilden 18 Städte und Gemeinden aus dem Ostalbkreis sowie 9 Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Schwäbisch Hall die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Jagstregion, um ihre Region weiter zu entwickeln und neue Perspektiven im ländlichen Raum zu schaffen.

Grundlage des Handelns ist neben den bindenden Richtlinien der EU und des Landes Baden-Württemberg für LEADER 2014 - 2020 das Regionale Entwicklungskonzept (REK) der LAG Jagstregion mit den erarbeiteten Handlungsfeldern:

- Gemeinschaft und Leben
- Bildung und Arbeit
- Ländlicher Raum und Nachhaltige Entwicklung
- Freizeit und Kultur

Mit den zu fördernden Projekten soll dabei auch ein Beitrag zu mindestens einem der vier folgenden Ziele geleistet werden:

- barrierefrei
- familienfreundlich
- generationenfair
- unternehmensfördernd

I. Entscheidungsgremium (Auswahlausschuss)

Gemäß der Satzung besteht das Entscheidungsgremium aus dem Vorstand und dem Beirat. Vertreter der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit. Der Frauenanteil im Gremium liegt bei mindestens 33 %.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums erklären sich mit der Nennung ihrer Namen und der von ihnen vertretenen Institutionen an das zuständige Landesministerium und auf der Website der Jagstregion einverstanden.

Ehrenamtliche Mitglieder des Entscheidungsgremiums, die keine anderweitige Aufwandsentschädigung im Rahmen ihrer LAG-Tätigkeit durch eine Kommune, einen Verband oder einen Verein erhalten, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für ordentliche Sitzungen nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg. Die Fahrtkosten sind mittels Formblatt abzurechnen. Eine weitere

Aufwandsentschädigung wird vorläufig nicht gewährt.

Die Auswahlentscheidung über Projekte darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden (50 % Mindestquorum der Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“). Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten.

Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Entscheidungsgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

Bei Verhinderung eines Mitglieds wird dessen Stellvertreter an der Stimmabgabe beteiligt.

Sind Mitglied und Stellvertreter zusammen anwesend, werden Stimmkarten ausgegeben, so dass sichergestellt wird, dass nur eine Stimmabgabe erfolgt.

Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums.

In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Entscheidungsgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Entscheidungsgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.

Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

Ist eine von einem Mitglied des Entscheidungsgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

II. Auswahlkriterien

Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Entscheidungsgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind.

Das Entscheidungsgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung).

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Entscheidungsgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 11 Punkten (Mindestpunktzahl/ Mindestschwelle) erreicht wird.

LAG-eigene Vorhaben werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Begründung ist erforderlich.

Das Regionalmanagement bzw. der Fachausschuss kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

III. Auswahlentscheidung

Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt. Falls zwei oder mehr Projekte die gleiche Punktzahl erhalten, wird die interne Reihenfolge dieser Projekte durch folgende priorisierte Zusatzregelungen bestimmt:

1. Das Projekt trägt zur Stärkung privater und gewerblicher Entwicklungsansätze bei.
2. Das Projekt weist Gemeinwohlorientierung auf.
3. Projekt aus Handlungsfeld 1 vor Handlungsfeld 3 vor Handlungsfeld 4 vor Handlungsfeld 2.
4. Anzahl der erfüllten Entwicklungsziele des Projekts.

Die Zusatzregelungen werden in der dargestellten Reihenfolge nur insoweit angewandt, bis eine eindeutige Reihenfolge der mit gleicher Punktzahl bewerteten Projekte hergestellt wurde.

Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert die zuständige Stelle (RP bzw. L-Bank) das Regionalmanagement über die Änderung.

In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Entscheidungsgremiums:

- bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
- bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung,
- bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.

Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.

Die vom Entscheidungsgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.

Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung.

Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert.

Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Vorhabens dennoch unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsstelle - Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 32, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart - zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“

Alle Entscheidungen des Entscheidungsgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektaufruf etc.) als auch die Nachbereitung (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche Formulare der LEADER-Koordinierungsstelle zu verwenden, andernfalls vom Regionalmanagement geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.

Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung des Entscheidungsgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

IV. Aufruf und fristgemäße Einladung

Mindestens einen Monat vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Entscheidungsgremiums einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf
- Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können
- Höhe des EU-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

Das Entscheidungsgremium wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen

einberufen/ eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung tritt am 13. Juli 2016 in Kraft und endet mit Beendigung der LEADER-Förderphase.

Lauchheim, 13. Juli 2016

Regina Gloning

Ruth Zipperer